



Nr. 600.1

Gebührenverordnung der Gemeinde Bärenswil (GebVO)

vom 13. Dezember 2017

Gemeindeversammlung (GVB 2017-16) vom 13. Dezember 2017.
Revidiert Gemeindeversammlung (GVB 2020-8) vom 09. Dezember 2020.

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Gegenstand der Verordnung	4
Art. 2	Gebührenpflicht	4
Art. 3	Gebühren für weitere Leistungen	4
Art. 4	Bemessungsgrundlagen	4
Art. 5	Gebührentarif	4
Art. 6	Gebührenerhöhung bzw. –ermässigung	5
Art. 7	Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	5
Art. 8	Gebührenverzicht und -stundung	5
Art. 9	Aussergewöhnlicher Aufwand	5
Art. 10	Kostenvorschuss	5
Art. 11	Mehrwertsteuer	5
Art. 12	Fälligkeit	5
Art. 13	Verzugszins	6
Art. 14	Gebührenverfügung	6
Art. 15	Mahnung und Betreibung	6
Art. 16	Verjährung	6
II.	Die einzelnen Gebühren	6
1.	Verwaltung allgemein	6
Art. 17	Schreib- und ähnliche Gebühren	6
Art. 18	Gesuch um Informationszugang	7
2.	Bauwesen	7
Art. 19	Grundlagen	7
Art. 20	Gebührenbemessung	7
Art. 21	Gebührenrahmen	7
Art. 22	Gebührenreduktion	7
Art. 23	Besondere Anwendungsfälle	7
Art. 24	Planungen	8
Art. 25	Natur- und Heimatschutz	8
3.	Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen	8
Art. 26	Mediothek	8
Art. 27	Sportanlagen, Mehrzweckhalle, etc.	8
4.	Bürgerrecht	8
Art. 28	Schweizerinnen und Schweizer	8
Art. 29	Ausländerinnen und Ausländer	8
Art. 30	Gemeinsame Bestimmungen	9
Art. 31	Zusätzliche Gebühren	9
5.	Einwohnerregister/Meldewesen	9

Art. 32	Bevölkerungswesen	9
Art. 33	Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke	9
6.	Feuerwehr- und Zivilschutzwesen	9
Art. 34	Einsätze der Feuerwehr	9
Art. 35	Zivilschutz, Schutzraumkontrollen	9
7.	Finanzen und Steuern	10
Art. 36	Steuerausweise	10
8.	Friedhofswesen	10
Art. 37	Bestattungskosten	10
Art. 38	Grabmieten	10
Art. 39	Grabunterhalt und Grabpflege	10
9.	Abfallwesen und Umweltschutz	10
Art. 40	Abfallwesen	10
Art. 41	Umwelt allgemein	10
10.	Lebensmittelkontrolle	10
Art. 42	Lebensmittelkontrolle	10
11.	Polizeiwesen	11
Art. 43	Gastgewerbepatente	11
Art. 44	Hinausschieben der Schliessungsstunden	11
Art. 45	Abgaben auf gebrannte Wasser	11
Art. 46	Alkohol- und Nikotintestkäufe	11
Art. 47	Hunde	11
Art. 48	Waffenerwerbsscheine	11
Art. 49	Weitere polizeiliche Bewilligungen	11
12.	Schulwesen	11
Art. 50	Freiwillige Angebote der Schule	11
Art. 51	Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren	12
Art. 52	Schulergänzende Betreuung	12
13.	Nutzung öffentlichen Grundes	12
Art. 53	Parkierungsgebühren	12
Art. 54	Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung	12
14.	Rechtspflege	12
Art. 55	Wiedererwägungsgesuche	12
Art. 56	Neubeurteilungen	12
Art. 57	Friedensrichter	12
III.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	13
Art. 58	Übergangsbestimmung	13
Art. 59	Inkrafttreten	13

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung und von ihr beauftragter Dritter,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde Bäretswil benützt.

² Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgeesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien und/oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- a) nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- b) nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- c) nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigebühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Der Gebührentarif und dessen Änderungen werden publiziert.

Art. 6 Gebührenerhöhung bzw. –ermässigung

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Bäretswil haben, um maximal 100 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100 % erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50 % herabgesetzt werden,
- d) reduziert oder gänzlich erlassen wird für lokale Vereine, Organisationen, Kinder, Jugendliche oder Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen odg.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert drei Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen nach dieser Verordnung ist eine allfällige Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

³ Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, können die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.

⁴ Wird eine Rechnung erstellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

⁵ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

¹ Sofern durch übergeordnetes Recht keine abweichenden Bestimmungen bestehen, wird mit der Zustellung der ersten Mahnung die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt und ab Zustellungsdatum die Gebühren und Auslagen mit 5 % verzinst.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine kostenpflichtige anfechtbare Verfügung erlassen.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

¹ Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen werden Gebühren erhoben.

³ Bei geringen Beträgen kann im Einzelfall auf die Beteiligung verzichtet werden.

Art. 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

1. Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Für Anordnungen, Bewilligungen, Rechtsmittelentscheide odg. können zusätzliche Schreibgebühren erhoben werden. Ebenfalls können für Papiausdrücke Gebühren erhoben werden.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz sowie der Verordnung dazu mit Anhang.

2. Bauwesen

Art. 19 Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Art. 20 Gebührenbemessung

¹ Die Baubewilligungsgebühren werden in der Regel pauschaliert erhoben. Die Pauschalen werden aufgrund des durchschnittlichen Aufwandes für die verschiedenen Prüfungs- und Kontrolleinheiten bemessen.

² Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

Art. 21 Gebührenrahmen

¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches bzw. einer Bewilligungseinheit und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken.

² Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

³ Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

⁴ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 5'000 Franken.

Art. 22 Gebührenreduktion

¹ Für Vorentscheide wird die Gebühr um max. 70 % reduziert, sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neu Beurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

² Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Gebühren um die nachfolgend genannten %:

- a. Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide
Reduktion um höchstens 50 %,
- b. Beurteilung von Abänderungsplänen
Reduktion um mindestens 50 %
- c. Beim Rückzug von Baugesuchen (vor Fällung des Entscheides) wird die Gebühr je nach Stand des Prüfungsverfahrens angemessen reduziert.

Art. 23 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Art. 24 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externen Kosten.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Art. 25 Natur- und Heimatschutz

¹ Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

² Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

3. Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen**Art. 26 Mediothek**

¹ Für die Benützung der Mediothek werden eine einmalige Einschreibgebühr und Jahresgebühren erhoben. Die Gebühren dafür betragen je nach Kategorie bis max. 100 Franken pro Jahr und sind nicht kostendeckend.

² Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte werden Mahngebühren erhoben. Nach erfolgloser 3. Mahnung werden die Medien in Rechnung gestellt.

Art. 27 Sportanlagen, Mehrzweckhalle, etc.

¹ Für die Benützung der Sportanlagen, Mehrzweckhalle udg. werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.

² Der Gemeinderat setzt die Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen so fest, dass die Gebühren marktüblich und wettbewerbsfähig sind. Für ortsansässige Vereine und Bäretswiler Institutionen, welche öffentliche Aufgaben erfüllen sind die Gebühren nicht kostendeckend zu gestalten, mit Ausnahme von Grossveranstaltungen mit kommerziellem Charakter.

4. Bürgerrecht**Art. 28 Schweizerinnen und Schweizer**

¹ Die Bearbeitungsgebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt max. 200 Franken.

² Die Bearbeitungsgebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht beträgt 50 Franken.

Art. 29 Ausländerinnen und Ausländer

¹ Für Bewerberin und Bewerber beträgt die Gebühr je max. 500 Franken.¹

² aufgehoben.²

¹ Anpassung Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2020.

² Aufhebung Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2020.

Art. 30 Gemeinsame Bestimmungen

¹ aufgehoben.³

² Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

³ Bei einem ablehnenden Entscheid des Gemeinderates wird die Gebühr um 50 % ermässigt.⁴

⁴ Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, erhebt die Gemeinde eine Gebühr nach dem bisherigen Aufwand.

Art. 31 Zusätzliche Gebühren

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

5. Einwohnerregister/Meldewesen**Art. 32 Bevölkerungswesen**

¹ Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Die Gebühren werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Art. 33 Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke

Die Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke wie für Mitgliederwerbung oder für im Dienste der Öffentlichkeit stehende Aktivitäten, ist - soweit aus Gründen des Datenschutzes überhaupt zulässig - für Vereine und Parteien mit Sitz in Bäretswil unentgeltlich.

6. Feuerwehr- und Zivilschutzwesen**Art. 34 Einsätze der Feuerwehr**

¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

² Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

Art. 35 Zivilschutz, Schutzraumkontrollen

Soweit das übergeordnete Recht keine anderen Bestimmungen enthält, werden für die periodischen Schutzraumkontrollen grundsätzlich keine Gebühren erhoben. Pro Nachkontrolle aus Verschulden des Eigentümers können Gebühren bis max. 200 Franken erhoben werden.

³ Aufhebung Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2020.

⁴ Anpassung Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2020.

7. Finanzen und Steuern

Art. 36 Steuerausweise

¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

8. Friedhofswesen

Art. 37 Bestattungskosten

¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde sowie für den Heimtransport auswärts Verstorbener von innerhalb des Kantons Zürich nach Bäretswil bzw. ins Krematorium Rüti trägt die Gemeinde.

² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Bäretswil hatten, legt der Gemeinderat Bäretswil die Gebühren kostendeckend fest.

Art. 38 Grabmieten

Für Familiengrabplätze wird für die Dauer der Miete eine einmalige Mietgebühr pro m² erhoben. Der Tarif wird vom Gemeinderat festgesetzt.

Art. 39 Grabunterhalt und Grabpflege

¹ Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Bäretswil bemessen sich nach Aufwand und werden der anordnungsberechtigten Person in Rechnung gestellt.

² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden oder die Beschriftung von Urnennischenwand und Gemeinschaftsgrab, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

9. Abfallwesen und Umweltschutz⁵

Art. 40 Abfallwesen

Die Gebühren für die Abfallbeseitigung werden gemäss Abfallverordnung sowie Abfallvollzugsverordnung erhoben und unterliegen der Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft.

Art. 41 Umwelt allgemein

Weitere Aufgaben im Umweltschutz werden gemäss der kantonalen Gebührenverordnung zum Vollzug Umweltrecht nach Aufwand berechnet.

10. Lebensmittelkontrolle

Art. 42 aufgehoben⁶

⁵ eingefügt Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2020.

⁶ Aufhebung Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2020.

11. Polizeiwesen

Art. 43 Gastgewerbepatente

¹ Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen 20 und 1'000 Franken.

² Für Festwirtschaften im Rahmen der Chilbi und für andere Dorffeste kann eine reduzierte Gebühr erhoben oder gänzlich darauf verzichtet werden.

Art. 44 Hinausschieben der Schliessungsstunden

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren bis maximal 150 Franken erhoben.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis 1'500 Franken erhoben.

³ Zusätzlich kann eine Kontrollgebühr von 300 Franken erhoben werden.

Art. 45 Abgaben auf gebrannte Wasser

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

² Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und beträgt zwischen 200 und 8'000 Franken für vier Jahre.

Art. 46 Alkohol- und Nikotintestkäufe

¹ Für Alkohol- und Nikotintestkäufe, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Testkäufe nach Aufwand berechnet.

Art. 47 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde Bäretswil gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das kantonale Hundegesetz eine Gebühr. Die Einzelheiten regelt der Gemeinderat.

Art. 48 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 49 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkäufe, Spielbewilligungen, Plakatbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

12. Schulwesen

Art. 50 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule werden höchstens kostendeckende Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwilliger Schulsport,
- freiwillige Lager wie Skilager,
- Kurse und Aus- und Weiterbildungen wie Hauswirtschaftskurse,
- Musikschule.

Art. 51 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen odg. Gebühren bis höchstens 100 Franken. Für das Einholen von Informationen für Klassenzusammenkünfte werden keine Gebühren erhoben.

Art. 52 Schulergänzende Betreuung

Für die schulergänzende Betreuung erheben die Schule oder die mit einer Leistungsvereinbarung betrauten Institutionen von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten.

13. Nutzung öffentlichen Grundes**Art. 53 Parkierungsgebühren**

¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund können marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben werden.

² In der Tiefgarage der Mehrzweckhalle können Bezugsberechtigten Jahresparkkarten ausgestellt werden. Die Bezugsberechtigung und die Höhe der Gebühr legt der Gemeinderat fest.

Art. 54 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung

¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung (inkl. die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes für Bauinstallationen usw.) werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Verwaltungsgebühren erhoben. Für Festwirtschaften im Rahmen der Chilbi oder für andere Dorffeste kann auf eine Gebühr verzichtet werden.

14. Rechtspflege**Art. 55 Wiedererwägungsgesuche**

¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Die Gebühr beträgt maximal 750 Franken.

Art. 56 Neubeurteilungen

¹ Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Die Gebühr beträgt 300 bis 1'500 Franken.

Art. 57 Friedensrichter

Der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 58 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 59 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.

² Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates oder anderer Gemeindebehörden, werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Bäretswil, 13. Dezember 2017

Gemeinderat Bäretswil

Teodoro Megliola
Gemeindepräsident

Felix Wanner
Gemeindeschreiber